



DR. FLORIAN WALTER, MBA
ÖFFENTLICHER NOTAR

AUFTRAGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1)

(im Folgenden gemeinsam oder einzeln auch kurz als „Auftraggeber“ bezeichnet)
und

2) **Dr. Florian WALTER, MBA, öffentlicher Notar**, Marktplatz 17/3/1, A-2380
Perchtoldsdorf

(im Folgenden auch kurz als „Notar“ oder „Auftragnehmer“ bezeichnet)

Diese Auftragsvereinbarung gilt für das aktuell begründete Auftragsverhältnis und alle damit zusammenhängenden Auftragsverhältnisse, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, und erstreckt sich ebenso wie erteilte Vollmachts- und Einverständniserklärungen bei Beendigung der Amtstätigkeit des Notars auf dessen Substituten bzw. Kanzleinachfolger.

I. AUFTRAG

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer folgenden Auftrag:

Der Auftraggeber **erteilt** – sofern rechtlich erforderlich - **zur Erfüllung dieses Auftrages dem Auftragnehmer Vollmacht** und **unterfertigt eine gesonderte Vollmachtsurkunde**.

Nicht umfasst vom obigen Auftrag ist insbesondere:

Der Umfang der Beratung des Notars ist auf den oben definierten Aufgabenbereich begrenzt. Der Auftragnehmer ist nicht zur Beratung in Bereichen verpflichtet, die vom obigen Auftrag nicht umfasst sind. Die Beratungsverpflichtung des Auftragnehmers in den vom Auftrag erfassten Bereichen ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, auf die im Zeitpunkt des Abschlusses des Auftragsverhältnisses **geltende österreichische Rechtslage** beschränkt.

Die Beurteilung insbesondere steuerrechtlicher, abgaben- und sozialversicherungsrechtlicher, technischer, finanzieller, bilanzieller, baurechtlicher, kartellrechtlicher, förderungsrechtlicher und umweltrechtlicher Bereiche ist **nicht Gegenstand des Auftrages, soweit nicht ausdrücklich im obigen Auftrag vereinbart.**

Der Auftraggeber bestätigt, dass ihm der Auftragnehmer – sofern für den gegenständlichen Auftrag relevant - zur Beiziehung eines Steuerberaters geraten hat, um die abgabenrechtlichen Folgen des beabsichtigten Rechtsgeschäftes zu beurteilen und etwaige abgabenrechtlichen Nachteile zu vermeiden.

II. Aufklärungspflichten des Vollmachtgebers; Vollständigkeitserklärung

Nach Erteilung des Auftrages ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Notar auch ohne dessen besondere Aufforderung sämtliche Informationen und Tatsachen sowie geänderte oder neu eintretende Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des gegenständlichen Auftrags von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden und Unterlagen anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

III. Haftung

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die bestehende **Haftpflichtversicherungssumme des Notars € 4.000.000,-** (EURO vier Millionen) beträgt.

Die Haftung des Notars sowie sämtlicher für ihn tätigen Personen für leichte Fahrlässigkeit wird vereinbarungsgemäß ausgeschlossen und im Übrigen auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Höhe der genannten Haftpflichtversicherungssumme beschränkt. Eine über den Höchstbetrag der genannten Versicherungssumme hinausgehende Haftung ist daher, außer bei Vorsatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Ist der Auftraggeber Verbraucher iSd KSchG, wird eine über obigen Höchstbetrag hinausgehende Haftung nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung ausgeschlossen.

Der Notar sowie sämtlicher für ihn tätigen Personen haften nicht für entgangenen Gewinn, Begleitschäden, Folgeschäden oder ähnliche Schäden. Zieht der Notar externe Dritte mit Kenntnis des Auftraggebers/der Auftraggeberin zur Leistungserbringung heran (z.B.: externe Gutachter, Steuerberater) haftet der Notar nur bei Auswahlverschulden.

Der Notar haftet nur gegenüber dem Auftraggeber und jedenfalls nicht gegenüber Dritten. Geraten Dritte aufgrund des Zutuns des Auftraggebers mit den Leistungen des Notars in Berührung, ist der Dritte vom Auftraggeber auf diesen Umstand (Haftungsausschluss des Notars gegenüber Dritten) ausdrücklich hinzuweisen. Soweit gesetzlich ein solcher Haftungsausschluss nicht zulässig ist, gelten obige Haftungsbeschränkungen sinngemäß.

Der Notar haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung.

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere oder zwingend andere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, können sämtliche Ansprüche gegen den Notar nur binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, längstens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden bzw. anspruchsbegründenden Verhalten gerichtlich geltend gemacht werden. Ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin Verbraucher/in iSd KSchG findet Punkt 6. keine Anwendung.

IV. KOMMUNIKATION

Vereinbart wird die **Kommunikation und Übermittlung von Dokumenten und Urkunden** zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über **folgende Kommunikationswege**:

- ☐ per **Post** an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift
- ☐ per **Telefon** unter der Nummer:
- ☐ per **Email** unter der Emailadresse:

Der Auftragnehmer ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Auftraggebers **berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Auftraggeber in nicht verschlüsselter Form und auch ohne Passwortschutz für die übermittelten Dokumente abzuwickeln**. Der Auftraggeber erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und **in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr in nicht-verschlüsselter Form und nicht passwortgeschützt durchgeführt wird**.

V. DATENSCHUTZ

Zur Erfüllung der erteilten Aufträge erklärt der Auftraggeber seine **ausdrückliche Einwilligung zur Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten sowie solcher besonderer Kategorien** (z.B. **Sozialversicherungsnummer**). Der Auftraggeber bestätigt die **Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung**, in welcher alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu seinen Rechten angeführt sind, unter www.notariat-perchtoldsdorf.at jederzeit eingesehen werden kann, in der Kanzlei des Notars aufliegt bzw. ausgehängt ist und über Verlangen ausgefolgt wird.

VI. Kündigung

Der Auftrag kann vom Notar oder vom Auftraggeber mit sofortiger Wirkung jederzeit beendet werden. Der Honoraranspruch des Notars für bereits erbrachte Leistungen bleibt davon unberührt. Im Falle einer Pauschalhonorarvereinbarung wird die bereits erbrachte Leistung mangels Vereinbarung nach den entsprechenden Vorschriften des Notariatstarifgesetzes und subsidiär nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz abgerechnet, jedoch ist der Kostenersatzanspruch des Notars mit der Pauschale nach oben hin begrenzt.

Eine Kündigung des Auftrages ist jedoch nicht möglich, wenn dies schriftlich vereinbart wurde oder aus zwingenden rechtlichen Gründen nicht möglich ist (**insbesondere bei Treuhandschaften**) oder einer Zustimmung bedarf.

Hat der Notar mit der Beurkundungstätigkeit bereits begonnen, bedarf die Kündigung des entsprechenden Auftrages zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde der Zustimmung des Notars. Der Notar darf die Zustimmung aus berufsrechtlichen Gründen versagen.

VII. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstandsvereinbarung

Für das Auftrags- und Vollmachtsverhältnis gilt **österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen**. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Amtssitz des Auftragnehmers. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen ebenso wie das Abgehen von dieser Form zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

VIII. Honorarvereinbarung

Der Entgeltanspruch des Notars richtet sich nach dem Notariatstarifgesetz, Rechtsanwältstarifgesetz und dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch oder nach einer Vereinbarung. Zu diesem Entgeltanspruch sind die gesetzliche Umsatzsteuer, die erforderlichen Nebenkosten (Wegzeit, Kommunikation, Kopien, Registergebühren, etc.) sowie die im Namen des Auftraggebers entrichteten Barauslagen hinzuzurechnen. Das Honorar ist mangels anderer Vereinbarung sofort nach schriftlicher Geltendmachung durch Übermittlung der Honorarnote fällig; bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen können gesetzliche Verzugszinsen verrechnet werden.

Vereinbart wird:

- ☐ **Rechtsberatung alleine:** Stundensatz € 360,- (inkl. 20% USt zzgl. Barauslagen)
- ☐ **Vorarbeiten:** Der Auftrag wird vorerst nur zur Erhebung der für den in Aussicht genommenen Auftrag erforderlichen Informationen (z.B. Abfrage Boden- und Einheitswert beim Finanzamt, Abfrage Grund- und Firmenbuch, etc.) bzw. der zu erwartenden Kosten und Gebühren erteilt. Nach Bekanntgabe dieser Kosten erfolgt die Freigabe des Auftrags gesondert per Mail oder Brief. Sollte es zu keiner Auftragserteilung kommen, so werden die angefallenen Barauslagen (z.B. Grundbuchs- oder Firmenbuchauszug, etc.) samt gesetzlicher Umsatzsteuer sowie allfällig weitere Leistungen nach NTG/RATG verrechnet.
- ☐ **Verzicht auf Kostenbekanntgabe im vorhinein,** da das Honorar mangels Vorliegen von Bemessungsgrundlage bzw. Kenntnis des Umfangs der zur Durchführung des Rechtsgeschäfts erforderlichen Leistungen noch nicht berechnet werden können.
- ☐ **unverbindliche Kostenschätzung:**
- ☐ **Pauschalhonorar** (vorbehaltlich Zahlung binnen 14 Tagen ab Fälligkeit bei sonstiger Geltendmachung tarifmäßiger Kosten und vorbehaltlich unvorhergesehenen Mehraufwands, worüber der Notar unverzüglich zu verständigen hat): € (inkl. 20% USt und Barauslagen)

Ort, Datum:

Unterschrift des Auftraggebers:

Unterschrift des Auftragnehmersⁱ:

ⁱ Zur Information: Die Annahme von Aufträgen durch den Auftragnehmer erfolgt – soweit rechtlich erforderlich – nach Prüfung gemäß den berufsrechtlichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§§ 26a. ff NO).